



**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016)**

**Vom 17. August 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016) vom 15. September 2016 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu § 16 folgende Fassung:

„§ 16 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare“

2. § 16 erhält folgende Fassung:

### „§ 16

#### **Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare**

(1) <sup>1</sup>Nach Bestehen der Doktorprüfung ist die Dissertation innerhalb eines Jahres in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingeht. <sup>3</sup>Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Doktorprüfung erfüllt, erlöschen die durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte.

(2) <sup>1</sup>Ist die Annahme der Dissertation mit Auflagen nach § 10 Abs. 4 verbunden, so ist vor der Drucklegung die geänderte Fassung der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter vorzulegen und von dieser oder diesem eine Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. <sup>2</sup>Andere Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters zulässig.

(3) <sup>1</sup>In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich drei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden. <sup>4</sup>Alle Exemplare nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen und an geeigneter Stelle deutlich als Dissertation an der

Ludwig-Maximilians-Universität München gekennzeichnet sein. <sup>5</sup>Der Universitätsbibliothek ist das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. <sup>6</sup>Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. <sup>7</sup>In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. <sup>8</sup>Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen der Doktorandin oder des Doktoranden zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten.

(4) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 3 aufgrund eines Sperrvermerks wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift zeitlich verzögert erfüllt werden. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 3 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Dissertation selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. <sup>3</sup>Abs. 1 und Abs. 3 Satz 8 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Abs. 1 bis 4 gelten auch für kumulative Dissertationen. <sup>2</sup>Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in den elektronischen Versionen kumulativer Dissertationen nach Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 auch die Angabe der entsprechenden Fundstelle ausreichend.“

3. § 25 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Erklärung nach Satz 1 ist unwiderruflich.“

4. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

### **„Anhang 1**

Folgende Promotionsfächer können in der jeweils angegebenen Fakultät gewählt werden.

#### **Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften**

Kunstgeschichte  
Kunstpädagogik  
Musikpädagogik  
Musikwissenschaft  
Theaterwissenschaft

Alte Geschichte  
Bayerische Geschichte und Vergleichende Landesgeschichte  
Didaktik der Geschichte

Geschichte Ost- und Südosteuropas  
Historische Grundwissenschaften  
Mittelalterliche Geschichte  
Neuere und neueste Geschichte  
Wissenschaftsgeschichte

**Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und  
Religionswissenschaft**

Philosophie  
Religionswissenschaft

**Fakultät für Psychologie und Pädagogik**

Grundschuldidaktik  
Pädagogik  
Psychologie  
Sonderpädagogik

**Fakultät für Kulturwissenschaften**

Ägyptologie und Koptologie  
Arabistik  
Assyriologie  
Buddhismus-Studien  
Byzantinistik und Neugriechische Philologie  
Chinesische Kunst und Archäologie  
Ethnologie  
Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens  
Hethitologie  
Indologie  
Interkulturelle Kommunikation  
Iranistik  
Islamwissenschaft  
Japanologie  
Judaistik  
Klassische Archäologie  
Mongolistik  
Neogräzistik  
Philologie des christlichen Orients  
Provinzialrömische Archäologie  
Sinologie  
Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte  
Tibetologie  
Türkische Studien  
Volkskunde/Europäische Ethnologie

Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie  
Vorderasiatische Archäologie

### **Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften**

Albanologie  
Allgemeine Sprachwissenschaft  
Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft  
Amerikanische Kulturgeschichte  
Amerikanische Literaturgeschichte  
Balkanphilologie  
Buchwissenschaft  
Computerlinguistik  
Deutsch als Fremdsprache  
Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters  
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur  
Didaktik der englischen Sprache und Literatur  
Didaktik der Alten Sprachen  
Englische Literaturwissenschaft  
Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische  
Literatur  
Environmental Humanities  
Finnougristik  
Germanistische Linguistik  
Historische und Indogermanische Sprachwissenschaft  
Italienische Philologie  
Griechische Philologie  
Lateinische Philologie  
Neuere deutsche Literatur  
Nordische Philologie  
Phonetik und sprachliche Kommunikation  
Romanische Philologie  
Slavische Philologie  
Sprechwissenschaft (Psycholinguistik)“

### **§ 2**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft. § 16 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 in der Fassung dieser Änderungssatzung gilt nur für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsvorhaben am 1. Juli 2017 oder später beginnen.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach Vorlage einer Dissertation auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Literaturwissenschaft der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1848), zuletzt geändert durch

Satzung vom 16. Juni 2010, bzw. auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang „Sprachtheorie und Angewandte Sprachwissenschaft“ der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften vom 14. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 379), geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010, bereits zur Promotion zugelassen wurden, schließen ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Literaturwissenschaft der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1848), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 2010, in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang „Sprachtheorie und Angewandte Sprachwissenschaft“ der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften vom 14. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 379), geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010, in der jeweils geltenden Fassung ab.

(4) <sup>1</sup>Bis zum 30. September 2018 (Ausschlussfrist!) können Doktorandinnen und Doktoranden, die auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Literaturwissenschaft der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1848), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 2010, bzw. nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang „Sprachtheorie und Angewandte Sprachwissenschaft“ der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften vom 14. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 379), geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010, promovieren, erklären, ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016) vom 15. September 2016 in der jeweils geltenden Fassung abschließen zu wollen. <sup>2</sup>Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, seit dem die Doktorandinnen und Doktoranden bereits an der Dissertation arbeiten. <sup>3</sup>Die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unwiderruflich. <sup>4</sup>Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Doktorandinnen oder Doktoranden bereits länger als nach den Sätzen 1 und 2 erklärt an ihren Dissertationen arbeiten, gilt das Promotionsverhältnis bei der Fortsetzung des Promotionsverfahrens auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016) vom 15. September 2016 in der jeweils geltenden Fassung als entsprechend früher begonnen; Betreuungszusagen und bzw. oder Betreuungsvereinbarungen gelten als entsprechend früher erteilt oder bzw. und getroffen. <sup>5</sup>Die Fristen sind entsprechend zu berechnen.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden, die auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Literaturwissenschaft der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1848), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 2010, bzw. nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang „Sprachtheorie und Angewandte Sprachwissenschaft“ der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften vom 14. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 379), geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010, promovieren und keine Erklärung nach Abs. 4 Satz 1 abgeben, schließen ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Literaturwissenschaft der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1848), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 2010, in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang „Sprachtheorie und Angewandte Sprachwissenschaft“ der Fakultät für Sprach- und

Literaturwissenschaften vom 14. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 379), geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010, in der jeweils geltenden Fassung ab.

(6) Nach dem 1. Juli 2017 können auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Literaturwissenschaft der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1848), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 2010, in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang „Sprachtheorie und Angewandte Sprachwissenschaft“ der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften vom 14. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 379), geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010, in der jeweils geltenden Fassung keine Promotionsverfahren mehr begonnen werden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juni 2017 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. August 2017, Nr. I.3-435.3.4.1.0.

München, den 17. August 2017

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 17. August 2017 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 17. August 2017 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2017.